14. Wahlperiode

12.05.99

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Ursula Lötzer, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS

Drucksache 14/856 —

Bewilligung von Unterhaltsgeld bei Praktika durch die Bundesanstalt für Arbeit

Erwerbslosen, die ein Praktikum bzw. ein Praktikum im Rahmen ihrer Weiterbildung beantragen bzw. durchführen, wird von den Arbeitsämtern nicht in jedem Fall Unterhaltsgeld bewilligt. Nach dem nicht mehr geltenden Arbeitsförderungsgesetz wurden Praktika für Erwerbslose und Praktika als Bestandteile von Fortbildungen und Umschulungen gefördert, wobei Anspruch auf Unterhaltsgeld bestand. Nach dem Dritten Buch Sozialgesetzgesetzbuch vom 1. Januar 1998 werden praktische Tätigkeiten im Rahmen von Trainingsmaßnahmen, bestimmte Praktikumsteile bei Weiterbildungen, Auslandspraktika und viele andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zwar gefördert, aber nicht in jedem Falle wird Unterhaltsgeld bewilligt. Uns interessiert, wann und mit welchen Ausnahmen bei Praktika nach dem SGB III der Bezug von Unterhaltsgeld für Erwerbslose vorgesehen ist.

Vorbemerkung

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die durch Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden, enthalten oftmals neben dem theoretischen oder fachpraktischen Unterricht auch Praktika, die in Betrieben durchgeführt werden. Praktika sind dadurch gekennzeichnet, daß sie unter Anleitung am Arbeitsplatz unter betriebsüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Sie bieten den Vorteil, daß im theoretischen Unterricht erworbenes Wissen in der Praxis angewendet und vertieft werden kann. Soweit ein Praktikum im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme – auch von seiner Dauer her – förderungsrechtlich zulässig und in der Maßnahmekonzeption vorgesehen ist, zählt es zu der Weiterbildungsmaßnahme. Für das Unterhaltsgeld wird die Maßnahme als Einheit betrachtet, mit der Folge, daß entgegen der

Darstellung in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage für die gesamte Maßnahme, also den Unterricht und etwaige Vor- oder Zwischenpraktika Unterhaltsgeld geleistet wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die sog. Vorbeschäftigungszeit, erfüllt sind. Durch das SGB III hat es insoweit keine Änderung im Vergleich zu der Rechtslage nach dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gegeben.

Soweit praktische Tätigkeiten im Rahmen von Trainingsmaßnahmen nach den §§ 48 ff. SGB III gefördert werden, erfolgt die Förderung u. a. durch Weiterleistung von zuvor bezogenem Arbeitslosengeld bzw. zuvor bezogener Arbeitslosenhilfe.

Auf die Antworten zu den Einzelfragen wird verwiesen.

1. Welche gesetzliche Grundlage im SGB III gestattet es, die Teilnahme von Erwerbslosen an betrieblichen Praktika zu fördern und den Bezug von Unterhaltsgeld zu sichern?

Spezielle Rechtsgrundlagen für die Erbringung von Unterhaltsgeld während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen sind die §§ 153 ff. SGB III. Nach § 153 SGB III können Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen einschließlich der sog. Vorbeschäftigungszeit erfüllen. Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 77 SGB III. Danach ist u. a. erforderlich, daß

- die Weiterbildung notwendig im f\u00f6rderungsrechtlichen Sinne ist, z. B. um bei Arbeitslosigkeit eine berufliche Wiedereingliederung zu erm\u00f6glichen,
- die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,
- das Arbeitsamt den Arbeitnehmer vor Weiterbildungsbeginn beraten hat und der Teilnahme zugestimmt hat und
- die Weiterbildungsmaßnahme für die Weiterbildungsförderung durch das Arbeitsamt anerkannt worden ist.

Weder hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen noch in bezug auf das Unterhaltsgeld unterscheidet das SGB III danach, ob es sich um theoretischen Unterricht oder um ein Praktikum handelt. Lediglich bei Anerkennung von Maßnahmen für die Weiterbildungsförderung nach den §§ 86 ff. SGB III sind in bezug auf Praktika Besonderheiten zu beachten.

Ob und in welchem Umfang Vor- oder Zwischenpraktika im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden können, ergibt sich aus § 89 Abs. 1 SGB III. Danach können Weiterbildungsmaßnahmen, die Zeiten betrieblicher Vor- und Zwischenpraktika enthalten, nur dann anerkannt werden, wenn Dauer und Inhalt der Praktika in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind oder die Erfolgsaussichten einer Eingliederung dadurch verbessert werden. In den Fällen, in denen Praktika nicht bereits durch Ausbildungs- oder Prüfungsregelungen zwingend vorgeschrieben sind, ist durch das Arbeitsamt deshalb zu prüfen, ob ein Praktikum geeignet ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern. Häufig

wird dies der Fall sein, da Praktika insbesondere den Vorteil bieten, theoretisch erlerntes Wissen in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Zudem können Weiterbildungsteilnehmer ihre Fähigkeiten bereits frühzeitig unter betriebsüblichen Bedingungen unter Beweis stellen und so auch teilweise die Grundlage dafür schaffen, daß der Praktikumsbetrieb sie nach der abgeschlossenen Weiterbildungsmaßnahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis übernimmt.

Der maximale zeitliche Umfang von Praktika ist im Regelfall auf die Hälfte der Gesamtmaßnahmedauer begrenzt. Bei Maßnahmen, die einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der überwiegenden Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten entsprechen, darf der Praktikumsanteil bis zu 75 % der Gesamtmaßnahmedauer betragen. In derartigen sog. berufspraktischen Weiterbildungsmaßnahmen beträgt der Anteil des theoretischen Unterrichts mithin teilweise lediglich ein Viertel der Gesamtdauer

Ist ein vorgesehenes Praktikum im Rahmen der Anerkennung der Bildungsmaßnahme für die Weiterbildungsförderung nach § 89 Abs. 1 SGB III zulässig, ist das Praktikum Bestandteil der anerkannten Weiterbildungsmaßnahme. Die Zeiten des Praktikums werden dann bei der Zahlung von Unterhaltsgeld genauso behandelt wie die Zeiten theoretischen Unterrichts. In Fällen, in denen ein Praktikum z. B. wegen seiner Dauer förderungsrechtlich nicht zulässig wäre, dürfte die gesamte Maßnahme nicht für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden. In diesen Fällen könnte Unterhaltsgeld auch nicht für den theoretischen Teil geleistet werden.

2. Welche Rechtsgrundlage hat eine Nichtbewilligung von Unterhaltsgeld an Erwerbslose bei Vor-, Zwischen- oder Nachpraktika während einer geförderten Weiterbildungsmaßnahme, und was kann die Ursache dafür sein, wenn z. B. für eine Weiterbildung zum Heilpraktiker Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten übernommen werden, aber nach Ablauf des theoretischen Teiles kein Unterhaltsgeld bewilligt wird, obwohl die Bedingungen der Vorbeschäftigungszeit erfüllt sind?

Zulässige Vor- und Zwischenpraktika sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme, so daß auch für die Praktikumszeiten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Unterhaltsgeld geleistet wird.

Etwas anderes gilt lediglich für sog. Anerkennungspraktika, die im Anschluß an berufliche Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Berufen absolviert werden müssen, um eine staatliche Anerkennung bzw. die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes zu erlangen. Nach § 89 Abs. 2 SGB III sind Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, nicht für die Weiterbildungsförderung anerkennungsfähig. Somit kann für Anerkennungspraktika Unterhaltsgeld nicht geleistet werden.

Wenngleich im Rahmen von Beschäftigungen im Verlaufe eines Anerkennungsjahres durchaus noch zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, überwiegen gleichwohl üblicherweise die Eigenschaften der Beschäftigung. Es ist förderungsrechtlich unerheblich, daß eine solche Beschäftigung unter Anleitung erfolgt.

Die Nichtberücksichtigung solcher vornehmlich der Einübung praktischer Fertigkeiten dienender Nachpraktika als Weiterbildungsmaßnahme ergab sich bereits vor Inkrafttreten des SGB III am 1. Januar 1998 aus dem AFG. § 89 Abs. 2 SGB III entspricht inhaltlich der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 AFG. Mit dieser – dem § 89 Abs. 2 SGB III inhaltlich entsprechenden – Regelung hat sich bereits das Bundesverfassungsgericht aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundessozialgerichts befaßt. Die Regelung ist verfassungskonform und stellt auch nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1982 (BVerfGE 61, 138 bis 149 = SozR 4100 § 34 Nr. 10) keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz i. S. von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.

Ob es sich bei dem lediglich abstrakt geschilderten Falle einer Weiterbildung zum Heilpraktiker um ein solches Anerkennungspraktikum handelt, erscheint zweifelhaft. Eine abschließende Beurteilung kann die Bundesregierung jedoch ohne nähere Kenntnis der erforderlichen Angaben nicht vornehmen. Die Bundesregierung wird bei Bekanntgabe der zur Prüfung des Falles erforderlichen Einzelheiten der Angelegenheit nachgehen.

Eine weitere Besonderheit für Praktika kann sich allenfalls bei Auslandspraktika ergeben. Eine Auslandsförderung nach dem SGB III ist nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 88 SGB III möglich. Wird eine inländische Weiterbildungsmaßnahme durch ein Auslandspraktikum ergänzt, wird i. d. R. der inländische Teil durch Unterhaltsgeld nach dem SGB III und das Auslandspraktikum durch Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

3. Gelten Job-Rotation-Maßnahmen als betriebliche Praktika im Sinne der Weiterbildung nach SGB III, und welche Leistungen erhalten Erwerbslose in einer solchen Maßnahme?

Ob sog. Job-Rotation-Maßnahmen berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des SGB III sind, hängt von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung ab. In der Praxis werden in einzelnen Fällen geeignete Maßnahmen von kurzer Dauer auch als Trainingsmaßnahme gefördert.

Daß Job-Rotation-Maßnahmen als Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden können, ergibt sich aus § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Danach können Praktika in einer Maßnahme, die "der beruflichen Weiterbildung auf einem Arbeitsplatz dient, der infolge einer Weiterbildung des auf diesem Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmers vorübergehend freigeworden ist," bis zu drei Vierteln der Gesamtmaßnahmedauer betragen. Diese Regelung ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) zeitgleich mit dem Inkrafttreten des SGB III zum 1. Januar 1998 geschaffen worden. Insbesondere sollte mit der Ergänzung des § 89 SGB III auch positiven Erfahrungen im Rahmen sog. Stellvertreter- bzw. Job-Rotations-Modelle, wie sie insbesondere in skandinavischen Ländern und einigen Bundesländern bereits mit Erfolg erprobt worden waren, Rech-

nung getragen werden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 12. November 1997 [Drucksache 13/8994 S. 76]). Wird eine solche Job-Rotation-Maßnahme als berufliche Weiterbildungsmaßnahme i. S. des SGB III durchgeführt, erhält der Weiterbildungsteilnehmer bei Vorliegen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen Unterhaltsgeld auch während des Praktikums auf dem vorübergehend freigemachten Arbeitsplatz. Ob zusätzlich zum Unterhaltsgeld durch den Praktikumsbetrieb eine aufstokkende Praktikumsvergütung geleistet wird, hängt von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Praktikumsbetrieb und Weiterbildungsteilnehmer ab.

4. Welche Rechtsgrundlage gestattet es Erwerbslosen, Weiterbildungsangebote mit Praktikumsteilen der Arbeitsämter abzulehnen, wenn sie gewahr werden, daß sie während der Praktikumszeiten kein Unterhaltsgeld bewilligt bekommen bzw., welche Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Betroffenen sieht die Bundesregierung?

Wie aus der Antwort zu den vorhergehenden Fragen hervorgeht, sind förderungsrechtlich zulässige Vor- und Zwischenpraktika integrativer Bestandteil der gesamten anerkannten Weiterbildungsmaßnahme, so daß für die Praktikumszeiten bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen ebenso Unterhaltsgeld geleistet wird wie für den theoretischen Maßnahmeteil. Insoweit wird die Bestreitung des Lebensunterhalts in allen Phasen der Weiterbildung gleichermaßen durch das Unterhaltsgeld gewährleistet.

Bei nicht förderungsfähigen Anerkennungspraktika im Anschluß an die Weiterbildung handelt es sich um Beschäftigung, bei der das Arbeitsentgelt nicht aus Mitteln der Arbeitsförderung, sondern durch den Arbeitgeber zu bezahlen ist.

- Wie viele Weiterbildungsmaßnahmen mit Praktikumsteilen werden gegenwärtig gefördert
 - a) mit Unterhaltsgeld und
 - b) ohne Unterhaltsgeld

(Angaben bitte nach früherem Bundesgebiet, neuen Bundesländern sowie Geschlecht machen)?

Wie bereits ausgeführt, hängt die Zahlung von Unterhaltsgeld nicht davon ab, ob der Weiterbildungsteilnehmer theoretischen Unterricht besucht oder ein Praktikum absolviert. Maßgeblich für den Bezug von Unterhaltsgeld ist in erster Linie die Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit. Der Anteil der Bezieher von Unterhaltsgeld bei bestimmten Maßnahmearten wird von der Bundesanstalt für Arbeit statistisch daher auch nicht erfaßt. In der Statistik zum Bestand an Teilnehmern in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen wird nicht nach Maßnahmen mit oder ohne Praktikum unterschieden.

Ende März 1999 ergab sich folgender Bestand an Weiterbildungsteilnehmern:

Bestand an Weiterbildungsteilnehmern	376 137	179 079	197 058
Bundesgebiet insgesamt März 1999	insgesamt	Männer	Frauen
Bestand an Weiterbildungsteilnehmern	223 567	112 033	111 534
Alte Bundesländer März 1999	insgesamt	Männer	Frauen
Bestand an Weiterbildungsteilnehmern	152 570	67 046	85 524
Neue Bundesländer März 1999	insgesamt	Männer	Frauen

Praktika werden lediglich maßnahmebezogen und nicht teilnehmerbezogen statistisch erfaßt. Ende März 1999 waren bundesweit insgesamt 48 816 berufliche Weiterbildungsmaßnahmen erfaßt, 18 074 davon waren sog. betriebliche Einzelmaßnahmen, bei denen ohnehin die Weiterbildung unmittelbar betriebsnah durchgeführt wird. Von den verbleibenden 30 742 Gruppenmaßnahmen enthielten 18 261 (59,4 %) ein Praktikum; auf die alten Bundesländer entfielen dabei 10 217 (48,6 %) Maßnahmen und auf die neuen Bundesländer 8 044 Maßnahmen (82,6 %).